

Zur Fristberechnung vgl. Anm. 1.4. und 2.1. zu § 78 StPO. Wird kein Rechtsmittel eingelegt, ist die mit der polizeilichen Strafverfügung ausgesprochene Entscheidung nach einer Woche rechtskräftig.

## § 8

### Maßnahmen der gesellschaftlichen Gerichte

Für die Beratung und Entscheidung von Verfehlungen vor den gesellschaftlichen Gerichten sind die Bestimmungen über die Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen anzuwenden.

1. **Bestimmungen über die Beratung und Entscheidung von Verfehlungen vor den gesellschaftlichen Gerichten**, insbes. zu Fragen der Übergabe, der Antragstellung (vgl. auch Anm. 3.2. und 3.3. zu § 2), des Verfahrens und der anzuwendenden Maßnahmen, sind die §§ 13-20 GGG, 31-39 KKO und 29-37 SchKO.

2. **Sachaufklärung**: Die gesellschaftlichen Gerichte haben den für ihre Entscheidung erheblichen Sachverhalt — einschließlich der Ursachen und Bedingungen des Konflikts - (vgl. § 18 Abs. 4 GGG), insbes. durch Aussprachen mit dem Antragsteller, dem beschuldigten Bürger oder mit anderen Bürgern, festzustellen (vgl. § 34 Abs. 1 KKO; § 32 Abs. 1 SchKO). Zur Untersuchung der Verfehlung kann die DVP in Anspruch genommen werden (vgl. § 100 StPO), wenn -die Mittel des gesellschaftlichen Gerichts nicht ausreichen, z. B. wenn der einzige Tatzeuge nicht zur Beratung des gesellschaftlichen Gerichts erscheint, um den Sachverhalt aufzuklären (vgl. § 34 Abs. 2 KKO; § 32 Abs. 2 SchKO).

3. **Anwesenheitspflicht**: Zur Beratung über eine Verfehlung haben der Antragsteller und der beschuldigte Bürger i. d. R. persönlich vor dem gesellschaftlichen Gericht zu erscheinen (vgl. § 18 Abs. 6 GGG). Bei Eigentumsverfehlungen können die gesellschaftlichen Gerichte in Abwesenheit des Antragstellers entscheiden, wenn der schriftliche Antrag auf Beratung hinreichend begründet ist (vgl. § 36 Abs. 2 KKO; § 34 Abs. 2 SchKO). Bei allen Beratungen über Verfehlungen ist es zulässig, daß sich der Antragsteller von einem anderen Bürger vertreten läßt, wenn er (z. B. wegen längerer Krankheit oder längerer Abwesenheit) nicht teilnehmen kann (vgl. § 36 Abs. 1 KKO; § 34 Abs. 1 SchKO). Bleibt der beschuldigte Bürger auch der zweiten Beratung unbe-

gründet fern, kann das gesellschaftliche Gericht ausnahmsweise in seiner Abwesenheit entscheiden, wenn der Sachverhalt aufgeklärt und eine Entscheidung möglich ist (vgl. § 36 Abs. 3 KKO; § 34 Abs. 3 SchKO).

4. **Die Rücknahme des Antrags** durch den Antragsteller ist bis zum Schluß der Beratung möglich; die Sache wird dann durch Beschluß eingestellt. Das gilt auch bei Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruch, wenn der Antragsteller unbegründet nicht erscheint und sein Antrag damit als zurückgenommen gilt (vgl. § 39 KKO; § 37 SchKO).

5. **Komplexe Entscheidung**: In einer Beratung vor der Schiedskommission kann, wenn eine Beleidigung, eine Verleumdung oder ein Hausfriedensbruch im Haus- oder Wohngemeinschaftsbereich unmittelbar mit einfachen zivilrechtlichen Streitigkeiten verbunden ist, auf Antrag über beide Sachen in einer Beratung entschieden werden (vgl. § 22 SchKO).

6. **Absehen von Erziehungsmaßnahmen** kann das gesellschaftliche Gericht — außer im Fall der Aussöhnung bei Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruch — auch im Ergebnis der Beratung, wenn das Verhalten des beschuldigten Bürgers gezeigt hat, daß er seinen Fehler eingesehen und begonnen hat, ihn zu überwinden. Dies ist im Beschluß festzuhalten (vgl. § 37 Abs. 1 KKO; § 35 Abs. 1 SchKO).

7. Als **Erziehungsmaßnahmen** kann das gesellschaftliche Gericht festlegen (vgl. § 20 GGG; § 37 KKO; § 26 SchKO):

— die Bestätigung oder Auferlegung der Verpflichtung des Bürgers, Schadenersatz in Geld nach den Rechtsvorschriften zu leisten oder den ange-